



Gemeinde Birrwil
Leben am Wasser

Friedhof- und Bestattungsreglement (FBR) vom 14. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Zweck	4
§ 2	Zuständigkeit	4
§ 3	Ausführende Organe	4
§ 4	Ausnahmen	4
§ 5	Beschwerde	4
B.	Bestattungsverfahren	5
§ 6	Anrecht auf Bestattung	5
§ 7	Anmeldung Todesfall	5
§ 8	Feststellung des Todes und der Identität	5
§ 9	Zeitpunkt der Bestattung	6
§ 10	Anordnung der Bestattung	6
§ 11	Einsargen, Transport	6
§ 12	Ort der Bestattung	6
§ 13	Kremation	6
§ 14	Art der Bestattung	6
§ 15	Form der Bestattung, Abdankungsfeier	7
§ 16	Totgeburten	7
C.	Gebühren und Kosten	7
§ 17	Allgemeine Bestimmungen	7
§ 18	Anpassung an die Teuerung	7
§ 19	Kostentragung	7
D.	Friedhofordnung	8
§ 20	Allgemeines Verhalten	8
§ 21	Zuweisung der Bestattungsplätze	8
§ 22	Grabesruhe, Benützungsdauer, Exhumierung	9
§ 23	Erdbestattung	9
§ 24	Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab	9
§ 25	Gemeinschaftsgrab	9
§ 26	Familiengrab-Erwerb	10
§ 27	Benützungsrecht	10
§ 28	Benützungsdauer	10

E.	Grabmäler	10
§ 29	Allgemeines	10
§ 30	Werkstoffe	11
§ 31	Zeitpunkt der Aufstellung	11
§ 32	Masse	11
§ 33	Schrift und Schmuck	12
F.	Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	12
§ 34	Unterhaltungspflicht, Instandhaltung	12
§ 35	Grabwege	12
§ 36	Grabbepflanzung	12
§ 37	Abfall, leere Gefässe	12
§ 38	Grabräumung	13
G.	Vollzugs- und Schlussbestimmungen	13
§ 39	Haftung	13
§ 40	Schadenersatz	13
§ 41	Strafbestimmungen	13
§ 42	Vollzug	13
§ 43	Änderungen	13
§ 44	Besondere Fälle	13
§ 45	Inkraftsetzung	14
	Anhang: Gebühren und Kosten	15

Hinweis:

Dieses Reglement wurde im Mai 2026 durch den Gemeinderat redaktionell bereinigt.
Inhaltlich erfolgten keine Änderungen.

Friedhof- und Bestattungsreglement (FBR) vom 14. Juni 2019

Die Einwohnergemeindeversammlung Birrwil,

gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009¹, §§ 2 ff. der Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009² und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978³,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Reglement regelt das Bestattungswesen sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Birrwil.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat prüft die Grabmalgesuche und erteilt die Bewilligung.

² Der Gemeindekanzlei obliegen:

- Entgegennahme der Todesfallanzeige
- Entgegennahme von Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung
- Die Anordnung der zur Bestattung notwendigen Massnahmen

§ 3 Ausführende Organe

¹ Bauamt

Die Aufsicht, Pflege und der Unterhalt des Friedhofes obliegt dem Bauamt. Das Bauamt führt das Bestattungsbuch.

² Totengräber/Leichenträger

Die Wahl des Totengräbers und der Leichenträger erfolgt durch den Gemeinderat.

§ 4 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann Abweichungen von diesem Reglement beschliessen, wenn es die Umstände erfordern, in Härtefällen oder aus wichtigen Gründen.

§ 5 Beschwerde

Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen oder Personen kann

¹ SAR 301.100

² SAR 371.112

³ SAR 171.100

innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden.¹ Die Eingabe muss eine Begründung und ein Begehren enthalten. Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement des Innern Beschwerde erhoben werden.²

B. Bestattungsverfahren

§ 6 Anrecht auf Bestattung

Auf dem Friedhof können beigesetzt werden:

¹ Verstorbene Einwohner von Birrwil.

² Mit Bewilligung des Gemeinderates Birrwil, namentlich ehemalige Einwohner, Orts- oder Einwohnerbürger.*

³ Urnen von auswärts wohnhaften Verstorbenen in bereits bestehende Erdbestattungs-, Urnen- oder Familiengräber.*

⁴ Auswärts wohnhafte Verstorbene, die besonders enge Beziehungen zur Gemeinde hatten.*

*Angehörige haben die Kosten gemäss Anhang zu übernehmen.

§ 7 Anmeldung Todesfall

¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde Birrwil und jeder Todesfall von Einwohnern ausserhalb der Gemeinde ist spätestens innerhalb von 48 Stunden der Gemeindekanzlei oder dem zuständigen Regionalen Zivilstandsamt zu melden.

² Anzeigepflichtig sind die Angehörigen der verstorbenen Person oder jede Person, die aus eigenen Wahrnehmungen Kenntnis vom Todesfall hat.

³ Wer Kenntnis vom Tode einer unbekannten Person erhält oder den Leichnam einer solchen findet, hat sofort der Polizei Anzeige zu erstatten.

§ 8 Feststellung des Todes und der Identität

¹ Bei jeder verstorbenen Person und jedem aufgefundenen Leichnam ist eine Leichenschau vorzunehmen. Diese besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen.

² Die Leichenschau ist durch den behandelnden Arzt vorzunehmen. Fehlt dieser, erfolgt die Leichenschau durch den Bezirksarzt.

¹ Hinweis: Verfügungen können gemäss § 39 Gemeindegesetz innert 10 Tagen beim Gemeinderat mit Erklärung beanstandet werden.

² Hinweis: Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage gemäss § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200).

§ 9 Zeitpunkt der Bestattung

Die Angehörigen setzen nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt das Datum und die Zeit der Abdankung fest. Wird ein auswärtiger Pfarrer beigezogen, ist die Belegung der Kirche mit der Kirchenpflege abzusprechen.

§ 10 Anordnung der Bestattung

¹ Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann der Gemeinderat, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, eine frühere Bestattung bewilligen.

² In der Regel ist die Leiche frühestens am dritten Tag nach Eintritt des Todes bzw. deren Auffindung zu bestatten. Ist eine amtliche Untersuchung im Gang, so ist die Bewilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

³ Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn die Bestattungs- resp. Kremationsbewilligung vom zuständigen Zivilstandsamt resp. von der Gemeindekanzlei vorliegt.

§ 11 Einsargen, Transport

¹ Sarglieferung, Einsargung und Transport erfolgen in der Regel auf Anordnung der Angehörigen, durch ein Bestattungsinstitut.

² Bei einer Erdbestattung erfolgt nach dem Einsargen die Überführung in den Aufbahrungsraum beim Bestattungsinstitut und am Tag der Bestattung direkt auf den Friedhof. Ausnahmen können durch den Gemeinderat bewilligt werden.

³ Bei einer Kremation erfolgt nach dem Einsargen die Überführung ins Krematorium.

§ 12 Ort der Bestattung

¹ Alle Verstorbenen, welche in Birrwil Wohnsitz hatten, werden auf dem Friedhof Birrwil beigesetzt.

² Eine Ausnahme erfolgt nur, wenn die Bewilligung zur Bestattung in einer anderen Gemeinde vorliegt oder

³ die Urne durch die Angehörigen selbst beigesetzt wird.

§ 13 Kremation

¹ Die Gemeindekanzlei nimmt die notwendige Anmeldung vor und setzt den Zeitpunkt der Kremation im Einvernehmen mit dem Zivilstandsamt Aarau fest.

² Auf Wunsch der Angehörigen kann im Krematorium eine Aufbahrung erfolgen.

³ Verrottbare Urnen sind zwingend.

§ 14 Art der Bestattung

¹ Es sind nur Erd- oder Feuerbestattungen zulässig.

² Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie die schriftliche Anordnung des Verstorbenen und in zweiter Linie der Wunsch der nächsten erreichbaren Angehörigen massgebend. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so empfiehlt die Gemeindekanzlei die Kremation.

§ 15 Form der Bestattung, Abdankungsfeier

¹ Die Bestattung ist grundsätzlich öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder der nächsten Angehörigen kann die Abdankung (Trauergottesdienst) im engsten Familienkreis stattfinden (stille Bestattung).

² Die Abdankung findet für christliche Glaubensgemeinschaften, nach Rücksprache mit dem Pfarramt und Entscheid der Kirchenpflege, in der reformierten Kirche statt. Der Friedhof steht auch anderen Glaubensgemeinschaften zur Verfügung. Die bestehende Grabplatzanordnung ist einzuhalten. Ausnahmen aus religiösen Gründen können nicht bewilligt werden. Allfällige nicht-christliche Zeremonien sind mit dem Gemeinderat vorgängig abzusprechen.

³ Über die Gestaltung der Abdankungsfeier sprechen die nächsten Angehörigen des Verstorbenen mit dem Pfarrer.

⁴ Bei Erdbestattungen wird der Sarg während der Trauerfeier beigesetzt. Ausnahmen können durch den Gemeinderat bewilligt werden.

§ 16 Totgeburten

¹ Bestattungen von Totgeburten in einem Grab eines Angehörigen können nur bewilligt werden, wenn deren Ruhezeit noch mindestens 10 Jahre dauert.

² Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen können Totgeburten auf dem Friedhof bestattet werden. Dafür stehen alle Grabformen mit den entsprechenden Regelungen zur Verfügung.

C. Gebühren und Kosten

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

¹ Für alle Leistungen sind die Bestimmungen im Tarifblatt Anhang „Gebühren und Kosten“ massgebend.

² Bei auswärtiger Bestattung von Einwohnern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Birrwil, werden die ortsüblichen Kremationskosten (inkl. Urne) übernommen. Zusätzliche Kosten (Aufwand Totengräber, Holzkreuz, Beschriftungen etc.) werden keine übernommen.

³ Für die Bestattung von auswärtigen Personen auf dem Friedhof Birrwil, haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Anhang „Gebühren und Kosten“ zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 18 Anpassung an die Teuerung

Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte, Stand Juli 2009 = 103.0 Punkte). Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren und Kosten gemäss Anhang jeweils auf den 1. Januar der Teuerung anzupassen, sofern sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert.

§ 19 Kostentragung

¹ Bei der Bestattung eines Einwohners von Birrwil auf dem Friedhof Birrwil übernimmt die Einwohnergemeinde folgende Leistungen und Kosten:

- Aushang im Schaukasten der Gemeinde
- Bemühungen der Gemeindekanzlei
- Kremationsgebühren, Kühlzellenbenützung, Urne (exkl. allfällige Aufbahrung und Sonderzuschläge)
- Grabplatz
- Beisetzung des Sarges oder der Urne
- Provisorische Grabbeschriftung (Holzkreuz)
- Entschädigung Totengräber (Öffnen und Einfüllen des Grabes)
- Entschädigung Leichenträger
- Gemeinschaftsgrab Grundsockel

² Von der Kirchgemeinde werden folgende Kosten (für Ortsansässige) übernommen:¹

- Kirche für Abdankung und den Birrwiler Pfarrer oder die Pfarrerin
- Organist
- Sigrist

³ Nach Rücksprache mit dem Pfarramt und Entscheid der Kirchenpflege, kann für Verstorbene, welche aus der Kirche ausgetreten sind, auf Wunsch ein Gottesdienst abgehalten werden. Anfallende Kosten sind mit dem Pfarramt zu besprechen und werden durch die Kirchenpflege individuell festgelegt. Die Kosten sind dem Anhang zu entnehmen.

⁴ Alle anderen Kosten wie Transportkosten, Grabstein, Grabsteinsetzung, Inschrift, Bepflanzung, Schriftplatte Gemeinschaftsgrab, etc. gehen zu Lasten der Angehörigen.

⁵ Für die Bestattung von nicht in Birrwil wohnhaft gewesenen Personen sind die Gebühren gemäss Anhang zu entrichten.

D. Friedhofordnung

§ 20 Allgemeines Verhalten

Der Friedhof ist eine Stätte des Erinnerns und Besinnung. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausser Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge für den Friedhofunterhalt)
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- das Entsorgen von privatem Abraum und Kehricht
- das freie Laufenlassen von Tieren

§ 21 Zuweisung der Bestattungsplätze

¹ Die Zuweisung des Bestattungsplatzes erfolgt der Reihe nach gemäss Belegungsplan unter Berücksichtigung der gewählten Form.

² Die Grösse und Norm wird durch das Bauamt bestimmt. Platzwünsche können nicht berücksichtigt werden.

¹ Hinweis: Für die mögliche Kostenübernahme gelten die Bestimmungen der Reformierten Kirchgemeinde Birrwil. Weitere Informationen auf der Homepage der Kirchgemeinde unter www.ref-birrwil.

§ 22 Grabesruhe, Benützungsdauer, Exhumierung

¹ Die Grabesruhe für Reihengräber (Sarg oder Urnen) oder Gemeinschaftsurnengräber richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen (zurzeit mindestens 20 Jahre). Eine nachträgliche Urnenbeisetzung auf einem Urnen- oder Erdbestattungsgrab verlängert die Ruhefrist nicht.

² Die Grabesruhe bei Familiengräbern dauert mindestens 50 Jahre.

³ In den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes dürfen in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden.

⁴ Die Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf von 20 Jahren ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörden gestattet. Vorbehalten sind amtlich oder gerichtlich angeordnete Exhumierungen.

⁵ Bei Bestattungen vor dem 14. Juni 2019 bleibt die Grabruhe von 25 Jahren bestehen.

§ 23 Erdbestattung

In jedem Grab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Es ist gestattet, während der ersten 10 Jahre des Grabbestandes noch Urnen beizusetzen (§ 24 Abs. 1). Kosten für eine allfällige Verlegung dieser später beigesetzten Urnen gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 24 Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab

¹ Auf Wunsch können Urnen auf ein bestehendes Grab eines vorverstorbenen Angehörigen beigesetzt werden:

- Erdreihengrab max. zusätzlich 3 Urnen
- Urnenreihengrab max. zusätzlich 3 Urnen
- Familiengrab für Urnenbeisetzung max. zusätzlich 7 Urnen

² Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

³ Grundsätzlich sollen in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Grabesruhe keine Urnen mehr auf einem bestehenden Grab beigesetzt werden. Bei der Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne auf einem neuen Grab beisetzen zu können.

⁴ Kosten für eine allfällige Verlegung dieser später beigesetzten Urnen gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 25 Gemeinschaftsgrab

¹ Das Gemeinschaftsgrab dient als Ruhestätte für all jene, die zusammen auf dem Friedhof beigesetzt werden möchten. Der Grabunterhalt entfällt.

² Die Bestattung erfolgt gemäss Bestattungsplan. Eine individuelle Markierung, resp. Bepflanzung ist nicht gestattet.

³ Kränze, frische Blumen oder bepflanzte Schalen oder Gefässe dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz und nur für kurze Zeit abgelegt oder abgestellt werden. Das Bauamt entfernt verwelkte Blumen, bepflanzte Schalen oder Gefässe nach eigenem Ermessen (siehe auch § 37).

⁴ Die Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr der Bestatteten werden auf einem Schriftträger eingraviert. Die Eintragung erfolgt durch eine von der Gemeinde bestimmten Firma.

Der Auftrag wird durch das Bauamt erteilt. Die Kosten für die Beschriftung ist in der Gemeinschaftsgrabpauschale inbegriffen.

§ 26 Familiengrab-Erwerb

¹ Im Rahmen des hierfür zur Verfügung stehenden Platzes werden an Interessenten, Familiengrabstätten als Privatgräber abgegeben. Die Freigabe der Grabplätze erfolgt zonenweise nach Plan.

² Das Recht zur Belegung einer Familiengrabstätte wird durch Antrag an den Gemeinderat und Bezahlung der festgesetzten Gebühr (siehe Anhang) erworben.

§ 27 Benützungsrecht

¹ Das Benützungsrecht wird in einer Urkunde festgelegt und ist durch Erbfolge übertragbar. Abtretung oder Verkauf an Dritte ist nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Bei vorzeitiger Vertragsaufhebung durch den Benützer oder bei Nichtbenützung der Grabstätte besteht kein Rückerstattungsanspruch.

² Auf einem Familiengrab können in der Regel nur Familienangehörige bestattet werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Gemeinderat.

³ Familiengräber werden nur solange zur Verfügung gestellt, wie es die Platzverhältnisse auf dem Friedhof erlauben.

§ 28 Benützungsdauer

¹ Die Benützungsdauer beträgt ab Erwerbsdatum 50 Jahre. Sie kann später mit Genehmigung des Gemeinderates gegen eine zusätzliche Gebühr um 10 bis 40 Jahre verlängert werden.

² Die Grabplatzgebühren sind im Anhang festgelegt. Die weiteren Gebühren für eine allfällige Verlängerung der Benützungsdauer werden zum gegebenen Zeitpunkt durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

E. Grabmäler

§ 29 Allgemeines

¹ Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab ein von der Gemeinde geliefertes Holzkreuz.

² Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

³ Fotos der Verstorbenen sind erlaubt.

⁴ Die Errichtung von Grabmälern ist grundsätzlich bewilligungspflichtig, wobei die nachfolgenden Richtlinien zu beachten sind. Es ist ein Gesuch im Doppel bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Angaben über das Material, die Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 sind dem Gesuch beizulegen. Der Gemeinderat kann auf eine Bewilligungspflicht verzichten, wenn Gewähr besteht, dass die Vorschriften durch den Lieferanten genau eingehalten werden.

§ 30 Werkstoffe

¹ Dieses Material wird empfohlen:

Naturstein, Schmiedeeisen, Bronze oder Holz.

² Von Natursteinen eignen sich insbesondere:

Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine (behauen oder geschliffen – matt).

³ Andere Gesteinsarten können auf Gesuch hin bewilligt werden, wenn sie das Gesamtbild nicht beeinträchtigen.

§ 31 Zeitpunkt der Aufstellung

Bei Erdbestattungsgräbern können die Grabmäler durch die bereits bestehenden Fundamente ohne Wartezeit in Absprache mit dem Bauamt gesetzt werden. Bei Urnengräbern bestehen keine Fundamente.

§ 32 Masse

¹ Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	Max. Höhe	Max. Breite
Erdreihengrab		
stehend	110 cm	50 cm
Grabsäule	110 cm	35 cm
Urnendreihengrab		
stehend	100 cm	50 cm
Grabsäule	100 cm	35 cm

² Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

³ Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden.

⁴ Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

⁵ Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Familiengrab für Urnenbeisetzung

Für die Errichtung eines Grabmals auf einem Familiengrabplatz sind folgende Masse zu beachten:

- stehendes Denkmal (Querformat/Hochformat):
 - Höhe maximal 120 cm
 - Breite maximal 120 cm

§ 33 Schrift und Schmuck

¹ Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich harmonisch in das Grabmal einfügen.

² Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (max. 15 cm über dem Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht erwünscht.

F. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

§ 34 Unterhaltungspflicht, Instandhaltung

¹ Die Grabzeichen und Grabflächen sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten.

² Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung des Bauamtes in der angesetzten Frist wieder Instand gestellt werden. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist kann der Gemeinderat auf Kosten der Angehörigen die Unterhaltsarbeiten oder die Ersatzvornahme anordnen.

³ Gräber, die innerhalb eines Jahres nach der Bestattung noch nicht bepflanzt worden sind, versieht das Bauamt mit einer Dauerbepflanzung. Angehörige, welche ihre Gräber, nicht bepflanzen oder nicht ordentlich unterhalten, werden durch das Bauamt aufgefordert, dies innert Frist von 8 Wochen nachzuholen. Erfolgt die Anpassung durch die Angehörigen nicht innerhalb der Frist, so wird die Arbeit unter Rechnungsstellung an die Angehörigen vom Gemeinderat in Auftrag gegeben.

§ 35 Grabwege

¹ Die Grabfelder erhalten einheitliche Grabwege.

² Die Kosten der Grabwege gehen zu Lasten der Gemeinde.

§ 36 Grabbepflanzung

¹ Die Bepflanzung und Pflege der Grabfläche ist Sache der Angehörigen und kann durch sie selber oder durch einen beauftragten Gärtner erfolgen.

² Hochwachsende Stauden, Sträucher und Bäume dürfen nicht gepflanzt werden.

³ Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurück zu schneiden.

⁴ Das Anpflanzen von Cotoneaster (Zwergmispeln) und Juniperus (Zierwachholder) ist nicht gestattet

§ 37 Abfall, leere Gefässe

Welke Kränze und andere nicht kompostierbare Abfälle, sind in den dafür vorgesehenen Abfallcontainern zu entsorgen. Es werden zwei Abfallbehälter für Grüngut und brennbare Abfälle zur Verfügung gestellt. Das Bauamt ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen. Die Gräber dürfen nicht durch leere Blumengefässe verunstaltet werden. Auf dem Gemeinschaftsgrab kann das Bauamt den Blumenschmuck nach eigenem Ermessen entfernen (siehe auch § 25).

§ 38 Grabräumung

¹ Die Räumung von Grabfeldern richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen. Müssen Grabfelder infolge Ablauf der Benützungsdauer aufgehoben werden, so werden die Angehörigen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und soweit möglich direkt aufgefordert, Grabmäler und Pflanzen innert 3 Monaten zu entfernen.

² Falls das Bauamt nach Ablauf der Frist einzelne Gräber abräumen muss, verfallen die Grabmäler und Pflanzen an die Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

³ Eine allfällige Wiederbeisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab hat durch den Totengräber gegen Bezahlung (gemäss Anhang) seitens der Angehörigen zu erfolgen. In der Beerdigungskontrolle ist dies zu vermerken.

G. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

§ 39 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern, Pflanzen oder Kränzen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder infolge Naturereignisse eintreten.

§ 40 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten die Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

§ 41 Strafbestimmungen

Verstösse gegen die Vorschriften des Friedhof- und Bestattungsreglements werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund eidgenössischer oder kantonalen Gesetze eintritt.

§ 42 Vollzug

Die mit dem Vollzug dieses Reglements und dem Unterhalt des Friedhofes beauftragten Personen sorgen für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhofgelände. Wer Ärgernis erregt oder die Grabesruhe stört, kann weggewiesen werden. Die Verzeigung durch den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

§ 43 Änderungen

Änderungen dieses Reglements müssen von der Gemeindeversammlung bewilligt werden.

§ 44 Besondere Fälle

Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden durch den Gemeinderat entschieden.

§ 45 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 14. Juli 2019 in Kraft und ersetzt mit dem Inkrafttreten dasjenige vom 1. Januar 2010 und alle damit im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

Birrwil, 14. Juni 2019

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Max Härri, Gemeindeammann

Kevin Bürgin, Gemeindeschreiber

Anhang zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Birrwil vom 14. Juni 2019

Gebühren und Kosten

(Index Dezember 2005 = 100 Punkte / Stand Juli 2009 = 103.0 Punkte)

1. Einwohner von Birrwil

a) Die Gemeinde übernimmt die Kosten gemäss § 20 für

- die verstorbenen Einwohner
- die Söhne und Töchter, welche nicht länger als 2 Jahre ausserhalb der Gemeinde wohnhaft waren und deren Eltern in Birrwil wohnhaft sind.

b) Zu Lasten der Angehörigen gehen folgende Kosten

- | | |
|---|------------------------|
| - Grabbenützung jeglicher Art | unentgeltlich |
| - Familiengrabplatz (50 Jahre; nur Urnen) | CHF 1'500.00 |
| - Holzkreuz mit Beschriftung | unentgeltlich |
| - Gemeinschaftsgrabpauschale (inkl. Beschriftung) | CHF 250.00 |
| - Urnenbeisetzung auf bestehende Gräber | unentgeltlich |
| - Nachträgliche Urnenverlegung (§ 24 Abs. 4) | nach Aufwand |
| - Verwaltungsgebühr, wenn über normalem Umfang | nach Aufwand |
| - Beitrag an auswärtige Bestattung | Kremation (inkl. Urne) |
| - Aufbahrung (Erdbestattung) | unentgeltlich |
| - Aufwand Totengräber | unentgeltlich |
| - Aufwand Leichenträger | unentgeltlich |

2. Personen ohne Wohnsitz und ohne Bürgerrecht von Birrwil

a) Kosten Grabplatz

- | | |
|---|--------------|
| - Erdbestattungsgrab Erwachsene und Kinder ab 7. Lebensjahr | CHF 1'400.00 |
| - Urnengrab Erwachsene und Kinder ab 7. Lebensjahr | CHF 900.00 |
| - Kindergrab (Erdbestattung) bis 6. Lebensjahr | CHF 800.00 |
| - Kindergrab (Urnengrab) bis 6. Lebensjahr | CHF 500.00 |
| - Familiengrabplatz (50 Jahre; nur Urnen) | CHF 5'000.00 |
| - Gemeinschaftsgrab | CHF 500.00 |
| - Nachträgliche Urnenverlegung | nach Aufwand |

b) Kosten Graberstellung

- | | |
|---|--------------|
| - Gemeinschaftsgrabpauschale (inkl. Beschriftung) | CHF 250.00 |
| - Holzkreuz mit Beschriftung | nach Aufwand |
| - Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab | CHF 300.00 |
| - Aufbahrung | CHF 150.00 |
| - Aufwand Totengräber | nach Aufwand |
| - Leichenträger | nach Aufwand |

c) Leistungen der Gemeindeverwaltung

- | | |
|---------------------|--------------|
| - Verwaltungsgebühr | nach Aufwand |
|---------------------|--------------|

3. Auswärts wohnende Bürger von Birrwil

a) Kosten Grabplatz (Reduktion gegenüber Punkt 2 von CHF 500.00)

- | | |
|--|------------|
| - Erdbestattungsgrab Erwachsene und Kinder
ab 7. Lebensjahr | CHF 900.00 |
| - Urnengrab Erwachsene und Kinder ab 7. Lebensjahr | CHF 400.00 |

- | | |
|--|---------------|
| - Kindergrab (Erdbestattung) bis 6. Lebensjahr | CHF 300.00 |
| - Kindergrab (Urnengrab) bis 6. Lebensjahr | unentgeltlich |
| - Familiengrabplatz (50 Jahre) | CHF 4'500.00 |
| - Gemeinschaftsgrab | unentgeltlich |
| - Nachträgliche Urnenverlegung | nach Aufwand |
- b) Kosten Graberstellung**
- | | |
|---|--------------|
| - Gemeinschaftsgrabpauschale (inkl. Beschriftung) | CHF 250.00 |
| - Holzkreuz mit Beschriftung | nach Aufwand |
| - Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab | CHF 300.00 |
| - Aufbahrung vor der Kirche | CHF 150.00 |
| - Aufwand Totengräber | nach Aufwand |
| - Leichenträger | nach Aufwand |
- c) Leistungen der Gemeindeverwaltung**
- | | |
|---------------------|--------------|
| - Verwaltungsgebühr | nach Aufwand |
|---------------------|--------------|
- 4. Tarifübersicht der Reformierten Kirchgemeinde für Beerdigungen¹**
- | | |
|---|--------------|
| - Sigrist | CHF 125.00 |
| - Organist | CHF 250.00 |
| - Kirche | CHF 150.00 |
| - Pfarrer oder Pfarrerin | CHF 300.00 |
| - Spezielle Aufwendungen / Reinigung pro Stunde | CHF 60.00 |
| - -Angehörige anderer Konfessionen oder Konfessionslose | nach Aufwand |
- 5. Allgemeines**
- a) Urnenausgrabung nach Aufwand
- b) Umlegung von Urnen und Exhumierung nach Aufwand
- c) Familiengrab (nur Urnen)
 Die Benützungsdauer beträgt ab Erwerbsdatum 50 Jahre. Sie kann später mit Genehmigung des Gemeinderates gegen eine zusätzliche Gebühr um 10 bis 40 Jahre verlängert werden. Die weiteren Gebühren für eine allfällige Verlängerung der Benützungsdauer werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

Der Gemeinderat kann Abweichungen von diesem Reglement und der Gebühren beschliessen, wenn es die Umstände erfordern, in Härtefällen oder aus wichtigen Gründen (siehe auch § 4).

Allfällige teuerungsbedingte Tarifierungen bleiben vorbehalten und liegen in der Kompetenz des Gemeinderates Birrwil.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2019 (Rechtskraft 15. Juli 2019).

¹ Hinweis: Die aktuelle Tarifübersicht zu den Kosten für Beerdigungen ist auf der Homepage der Reformierten Kirchgemeinde Birrwil ersichtlich unter www.ref-birrwil.ch.